

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Meddewade

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	15.02.2022	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Finanzabteilung	Herr Schulze-Weber

TOP

Hebesatzung ab 01.01.2023

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzung der Gemeinde Meddewade für das Haushaltsjahr 2023 in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Hebesätze werden damit für 2023 auf jeweils 350% für die Grundsteuer A und B, sowie die Gewerbesteuer festgesetzt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Meddewade schließt für das Jahr 2021 mit einem Defizit von 215.000 EUR ab, der Finanzplan für 2022 erwartet ein Defizit von 133.000 EUR. Die liquiden Mittel der Gemeinde werden daher in den nächsten Jahren aufgebraucht sein. Der Finanzausschuss hat deshalb empfohlen, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2023 anzuheben. Der Ausschuss spricht sich für Sätze von einheitlich 350% aus.

Zum Vergleich die aktuellen Hebesätze der Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land:

	GrSt A	GrSt B	GewSt
Grabau	350%	370%	350%
Meddewade	330%	330%	340%
Neritz	325%	325%	335%
Pölitze	370%	390%	370%
Rethwisch	320%	330%	340%
Rümpel	370%	390%	370%
Lasbek	380%	400%	360%
Steinburg	370%	390%	370%
Travenbrück	370%	390%	370%

2.) Lösungsmöglichkeit

Damit die neuen Sätze schon mit den Jahresbescheiden im Januar 2023 angewandt werden können, wird bereits jetzt eine Hebesatzung erlassen.

3.) Alternativen

Festsetzung mit der Haushaltssatzung 2023, die dann idealerweise im Dezember 2022 beschlossen wird.

4.) Finanzielle Auswirkungen

Der Hebesatz von 350% würde mit den Planzahlen für 2022 zu Mehreinnahmen von ca. 12.000 EUR führen.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag



Bad Oldesloe, den 31.01.2022

	Abteilungsleiter/in	Leitender Verwaltungsbeamter
--	---------------------	---------------------------------

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in der Gemeinde Meddewade

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit den §§ 1 und 26 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.02.2022, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Meddewade erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer für | |
| a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| (2) Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Meddewade, den 16.02.2022

(Siegel)

Karsten Bauer
-Bürgermeister-